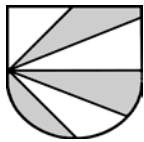


Reglement über die Benutzung der Hafenanlage



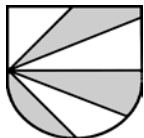
vom 3. April 2018

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 05.12.2008
revidiert durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	Seite
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Geschlechter	4
II. Organe	
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Stadtrat	4
§ 6 Hafenmeister	5
§ 7 Zuständigkeit / Kompetenzen	5
III. Warteliste	
§ 8 Erstellung	5
§ 9 Bewerbung für einen Liegeplatz	5
§ 10 Eignergemeinschaften	6
IV. Stationieren	
§ 11 Verzeichnis	6
§ 12 Stationierungs- und Lagerungsverbot	7
V. Verwahrung	
§ 13 Verwahrung	7
VI. Bootsliegeplätze	
§ 14 Voraussetzungen	7
§ 15 Zuteilung	7
§ 16 Bootsliegeplätze mit Schwimmstegen	8
§ 17 Gemeindkontingente	8
§ 18 Konkreter Liegeplatz	8
§ 19 Aufschub	9
VII. Benützung der Liegeplätze	
§ 20 Gebühr	9
§ 21 Zuschlag für auswärtige Benützer	9
§ 22 Belegung	9
§ 23 Vertäuung	10
§ 24 Änderungen an den Einrichtungen	10
§ 25 Schiffe	10
§ 26 Übertragung des Benützungsrechts	10
§ 27 Haftung	11
§ 28 Höhere Gewalt	11
§ 29 Unterhalt und Reparaturen	11
VIII. Beendigung der Liegeplatzbewilligung	
§ 30 Kündigung	11
§ 31 Auflösung	12
§ 32 Entzug	12



IX. Strafmassnahmen

§ 33 Missachtung 13

X. Übergangsbestimmungen

§ 34 Verzicht auf die Liegeplatzberechtigung 13

§ 35 Eintrag Warteliste 13

§ 36 Verteilung der neuen Liegeplätze 13

§ 37 Veröffentlichung 14

XI. Rechtsschutz

§ 38 Entscheide des Ressortvorstehers Bauamt / der Gemeindekanzlei 14

§ 39 Entscheide des Stadtrates 14

XII. Schlussbestimmung

§ 40 Übergeordnetes Recht 14

§ 41 Inkrafttreten 15

§ 42 Aufhebung früherer Erlasse 15

XIII. Gebühr

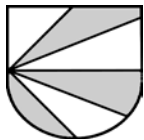
§ 43 Liegeplatzgebühren 15

§ 44 Wartelistengebühren 15

§ 45 Zahlungsbedingungen 15

§ 46 Anpassung der Gebühren 16

§ 47 Kündigung 16



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Kaiserstuhl für die Hafenanlage folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

§ 1 Einleitung

Die Stadt Kaiserstuhl betreibt unterhalb der Rheinbrücke eine Hafenanlage für Privatboote. Das Reglement bezweckt, deren Benützung einheitlich und verbindlich festzulegen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die gesamte Hafenanlage, namentlich die Liegeplätze, die Steganlage, die Anlegestelle an der Promenade sowie sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.

² Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

§ 3 Geschlechter

Die im Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

II. Organe

§ 4 Grundsatz

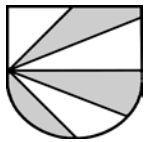
¹ Die Stadt Kaiserstuhl betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage.

² Sie vermietet Teile der Hafenanlage sowie Liegeplätze. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 5 Stadtrat

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage und die Einrichtungen.

² Er erlässt die Ordnung der Hafenanlage.



§ 6 Hafenmeister

- ¹ Der Stadtrat bestellt im Namen der Stadt Kaiserstuhl einen Hafenmeister.
- ² Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme des Hafenmeisters ein:
 - a) Änderungen und Ergänzung des Reglements über die Benutzung der Hafenanlage
 - b) Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze
 - c) Zuteilung der Liegeplätze
 - d) Bauliche Vorhaben
 - e) Rekursfälle
- ³ Dem Hafenmeister obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachen des Zustandes der Hafenanlage und gegebenenfalls rapportieren an den Ressortvorsteher Bauamt.
 - b) Kontrolle der Einhaltung des Reglements für die Benutzung der Hafenanlage durch die Benutzer.

§ 7 Zuständigkeit / Kompetenzen

- ¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Anlegestelle unterstehen dem Ressortvorsteher Bauamt.
- ² Für die Durchsetzung und Einhaltung dieses Reglements ist der Ressortvorsteher Bauamt zuständig. Er überwacht die Verwaltungstätigkeit und gibt dem Personal die erforderlichen Anweisungen und Instruktionen. Anordnungen, die aus diesem Reglement abgeleitet werden, entscheidet er in eigener Kompetenz. Standplatzverträge und Anordnungen unterschreibt er kollektiv mit dem Stadtschreiber / der Stadtschreiberin.

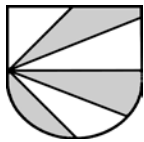
III. Warteliste

§ 8 Erstellung

- ¹ Die Gemeindeganzlei führt eine Warteliste. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular. Jedermann ist zur Einsichtnahme berechtigt.
- ² Wenn eine angemeldete Person in der Prioritätenliste aufsteigt, werden ihr die bisherigen Jahre auf der Warteliste nicht angerechnet.

§ 9 Bewerbung für einen Liegeplatz

- ¹ Auf die Warteliste werden alle interessierten, natürlichen Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 1. Priorität: Einwohner mit Wohnsitz in Kaiserstuhl
 2. Priorität: alle übrigen natürlichen Personen



- ² Innerhalb der Prioritäten erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung.
- ³ Die Aufnahme in die Warteliste löst eine einmalige Bearbeitungsgebühr aus. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.
- ⁴ Bewerber müssen im Moment der Zuteilung bzw. spätestens bis zwei Monate danach die Voraussetzungen für die Beanspruchung eines Liegeplatzes erfüllen.

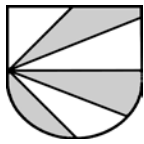
§ 10 Eignergemeinschaften

- ¹ In einer Eignergemeinschaft muss ein Haupt-Mitglied bestimmt werden, welches alle Voraussetzungen nach § 14 erfüllt und den Mietvertrag unterzeichnet. Das Mitglied gilt als eigentlicher Mieter.
- ² Innerhalb der bestehenden Eignergemeinschaft kann das Haupt-Mitglied gewechselt werden.
- ³ Die Mitglieder der Eignergemeinschaft haften solidarisch.
- ⁴ Eignergemeinschaften, deren Mitglieder ausschliesslich in Kaiserstuhl wohnhaft sind, werden in der Prioritätenliste (§ 9 Abs. 1) wie Einheimische behandelt.
- ⁵ Gemischte Eignergemeinschaften mit in Kaiserstuhl wohnhaften und auswärtigen Mitgliedern werden in der Prioritätenliste (§ 9 Abs. 1) wie alle anderen behandelt.
- ⁶ Zieht ein Mitglied aus einer Eignergemeinschaft mit ausschliesslich Einheimischen aus Kaiserstuhl weg, gilt die Eignergemeinschaft als eine Auswärtige. Der Zuschlag für Auswärtige nach § 21 ist pro rata temporis zu entrichten.
- ⁷ Eignergemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese vor Vertragsabschluss namentlich bekannt gegeben und im Vertrag aufgeführt werden. Sie dürfen aus maximal vier beteiligten Parteien bestehen.
- ⁸ Für Eignergemeinschaften hat § 31 hiernach keine Gültigkeit. Löst sich die Gemeinschaft auf oder verstirbt das letzte verbliebene Mitglied, fällt das Recht auf den Standplatz dahin.

IV. Stationieren

§ 11 Verzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis der Liegeplätze, welches Angaben über den Inhaber und die Nummer des stationierten Schiffes enthält.



§ 12 Stationierungs- und Lagerungsverbot

¹ Das Stationieren von Schiffen jeder Art ausserhalb der offiziellen Hafenanlage ist verboten.

² Nicht erlaubt ist auch das Aufstellen und Lagern von Schiffen und Zubehör auf öffentlichem Grund.

V. Verwahrung

§ 13 Verwahrung

¹ Auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers werden von den Kontrollorganen oder dessen Beauftragten in amtliche Verwahrung genommen

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b) Schiffe, welche die Schifffahrt behindern;
- c) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt werden;
- d) Schiffe und Zubehör, die auf öffentlichem Grund liegen, die trotz Mahnung von den Schiffseigentümern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist oder nicht erreicht werden kann;
- e) Schiffe, die ausserhalb des zugewiesenen Bootsliegeplatzes stationiert sind;
- f) Schiffe, die in einem nicht schwimmfähigen Zustand sind;
- f) Schiffe ohne Kontrollnummern oder ohne Schiffsausweis, die ohne Erlaubnis im Wasser oder auf öffentlichem Grund stationiert sind.

VI. Bootsliegeplätze

§ 14 Voraussetzung

¹ Für einen Liegeplatz kommt in Frage wer eine natürliche Person ist:

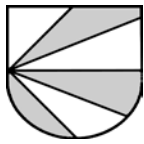
- a) den Schiffsführerausweis (ab 8 PS) besitzt;
- b) Eigentümer des Wasserfahrzeuges ist oder es als privater Leasingnehmer übertragen erhält und damit ein Fahrzeugausweis besitzt.

² Juristische Personen können nur in Ausnahmefällen durch den Stadtrat bewilligt werden und auch nur dann, wenn die juristische Person in der Stadt Kaiserstuhl oder dessen angrenzenden Gemeinden ihren Sitz hat.

³ Wird der Bootsliegeplatz durch eine juristische Person kommerziell genutzt, werden 150% der ordentlichen Gebühren verrechnet.

§ 15 Zuteilung

¹ Freie Liegeplätze werden ausschliesslich durch die Gemeindekanzlei in der Reihenfolge der Warteliste zugeteilt.



² Natürliche Personen, die eine Liegeplatzzuteilung erhalten, müssen sich spätestens innert zwei Monaten ab Zustellung legitimieren, indem sie Bestätigungen zu den Voraussetzungen für einen Bootsliegeplatz der Gemeindekanzlei einreichen.

§ 16 Bootsliegeplätze mit Schwimmstegen

¹ Im erweiterten Teil der Hafenanlage können 20 Liegeplätze an Kaiserstuhler und Auswärtige einmalig für 15 Jahre vorvermietet werden.

² Das Entgelt für diese 15-jährigen Mietverhältnisse legt der Stadtrat für Einheimische, Auswärtige und Gemeinden einheitlich fest.

§ 17 Gemeindekontingente

¹ Von den Liegeplätzen an den Schwimmstegen kann ein Los von je 5 Liegeplätzen den Gemeinden Fisibach, Weiach und Hohentengen a.H. zur Vermietung an Bootsbesitzer angeboten werden.

² Diese Liegeplätze werden von der Stadt Kaiserstuhl an die jeweilige Gemeinde vermietet.

³ Die Miete läuft jeweils mindestens 15 Jahre und das Entgelt ist vorab einmalig an die Stadt Kaiserstuhl zu entrichten.

⁴ Nach 15 Jahren muss der Mietvertrag gegenseitig erneuert werden. Wird er nicht erneuert, übernimmt die Stadt Kaiserstuhl die Mieter zum dann gültigen Reglement und dem Gebührentarif von Kaiserstuhl.

⁵ Die Wartelisten und Zuteilungen werden von den jeweiligen Gemeinden geführt bzw. verantwortet, welche dafür ein eigenes verbindliches Reglement erlassen.

⁶ Unterhalt der den Gemeinden zugeteilten Liegeplätzen wird weiterhin durch die Stadt Kaiserstuhl im selben Umfang wie bei allen anderen Liegeplätzen vorgenommen.

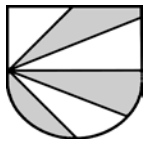
⁷ Der Preis für einen solchen Liegeplatz darf den ordentlichen Preis von Kaiserstuhl maximal zu 15% überschreiten. Er darf ihn aber auch unterschreiten.

⁸ Die Drittgemeinde hat dafür zu sorgen, dass die übrigen Bestimmungen dieses Reglements analog und rechtsgenügend auf ihre Mieter überbunden werden.

§ 18 Konkreter Liegeplatz

¹ Die konkrete Zuteilung des Liegeplatzes erfolgt durch den Hafenmeister.

² Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.



³ Liegeplätze dürfen nur mit Zustimmung des Hafenmeisters untereinander abgetauscht werden.

§ 19 Aufschub

¹ Wird aufgrund der Warteliste ein Liegeplatz zugeteilt, kann der Bewerber einen Verzicht auf Zuteilung erklären. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Warteliste, bleibt er an der Spitze der Warteliste stehen.

² Bei der nächsten, zweiten Zuteilung muss ein Liegeplatz beansprucht werden, andernfalls wird der Bewerber auf der Warteliste gestrichen.

VII. Benützung der Liegeplätze

§ 20 Gebühr

¹ Die Gebühren für die Benützung der Liegeplätze richten sich nach dem Gebührentarif.

² Sie haben mindestens die Verzinsung, die Amortisation, den Unterhalt, den Verwaltungsaufwand, die Entschädigungen an Dritte, die Konzessionsgebühren und allfällig weitere im Zusammenhang mit dem Bootslicheplatz liegende Kosten und Gebühren zu tragen.

§ 21 Zuschlag für auswärtige Benützer

¹ Benützer mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kaiserstuhl haben einen Zuschlag zur Gebühr zu entrichten.

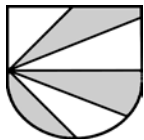
² Bei Wegzug einer in Kaiserstuhl wohnhaften Person ist pro rata temporis der Zuschlag für Auswärtige zu entrichten.

³ Zieht ein Auswärtiger mit Liegeplatz nach Kaiserstuhl, wird der Zuschlag pro rata temporis zurückerstattet.

§ 22 Belegung

¹ Der Liegeplatz muss ab 1. Mai bis 30. September belegt sein. Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten am Boot oder andere wichtige Gründe die rechtzeitige Belegung oder ergeben diese einen Unterbruch, ist dies rechtzeitig vorher dem Hafenmeister zu melden.

² Der Ressortvorsteher Bauamt kann andere Termine bewilligen.



§ 23 Vertäuerung

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht mit einer Springleine zu vertäuen. Sofern notwendig, sind beidseits der Schiffe wirksame Fender (keine Reifen erlaubt) anzubringen.

§ 24 Änderungen an den Einrichtungen

Es ist verboten, an den Anlagen Änderungen vorzunehmen.

§ 25 Schiffe

¹ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen haben sich möglichst unauffällig in die Umgebung einzufügen und sind fachgerecht zu montieren. Die Zuteilung eines neuen Schiffskennzeichens ist mit einer Kopie des Schiffsausweises innerhalb von zwei Wochen der Gemeindekanzlei zu melden.

² Es werden Boote zugelassen, die eine Breite von minimal 1.40 m und maximal 2.50 m aufweisen und die maximal einen Standplatz beanspruchen.

³ Wo es der Liegeplatz zulässt, kann der Hafenmeister in Absprache mit dem Ressortvorsteher Bauamt in Ausnahmefällen überbreite Boote zulassen.

⁴ Beabsichtigt der Liegeplatzberechtigte ein breiteres Boot, als bereits gemeldet, anzuschaffen, so ist vorher in jedem Fall mit dem Hafenmeister Rücksprache zu nehmen und dessen Bewilligung einzuholen.

§ 26 Übertragung des Benützungsrechts

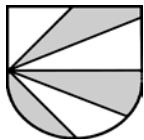
¹ Die Liegeplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Schiffseigentümer und Liegeplatzberechtigter müssen identisch sein. Zudem gelten die Voraussetzungen nach § 14.

² Bei Eignergemeinschaften kann die Liegeplatzbewilligung nur innerhalb der Gemeinschaft übertragen werden und nur sofern die Voraussetzungen dafür nach § 14 eingehalten werden.

³ Jede Vereinbarung, die der Erschleichung eines Liegeplatzes dient, wird strafrechtlich geahndet.

⁴ Verträge betreffend vorvermieteten Liegeplätzen nach § 16 dürfen während der 15 Jahre einmalig an Dritte übertragen werden. Zu dieser Regel kann der Stadtrat Ausnahmen in Härtefällen bewilligen.

⁵ Für die Übertragung von vorvermieteten Liegeplätzen muss nach der Vergabe der Wartelisten vorgegangen werden. Die Gemeindekanzlei nennt mögliche Mieter. Der



Preis der Übertragung errechnet sich nach noch ausstehender Laufzeit des Vertrags pro rata temporis.

⁶ Kann die Gemeindekanzlei keinen Mieter nennen, darf der Liegeplatzmieter einen eigenen Mieter zur Übertragung benennen, der die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt.

§ 27 Haftung

¹ Alle Benutzer der Hafenanlage haben den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

² Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

³ Der Schiffshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

⁴ Die Stationierung der Schiffe erfolgt ausschliesslich auf die Gefahr des Halters. Für Personen- und Sachschäden sowie Kosten, die aus Beschädigung oder Entwendung entstehen, haftet die Stadt Kaiserstuhl in keiner Weise.

§ 28 Höhere Gewalt

¹ Kann der Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch den Hafenmeister veranlasst werden

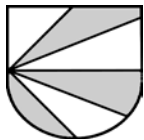
§ 29 Unterhalt und Reparaturen

Für die Ausführung von Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Bootsliegeplätzen hat der Berechtigte das Schiff entschädigungslos zu entfernen, auch wenn dadurch das Auswassern erforderlich wird.

VIII. Beendigung der Liegeplatzbewilligung

§ 30 Kündigung

¹ Der Mieter kann nach vorangegangener einmonatiger schriftlicher Mitteilung auf den 31. Dezember auf die Benützung des Liegeplatzes verzichten.



² Will er den Liegeplatz zurückgeben, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, meldet er dies der Gemeindekanzlei.

³ Die Gemeindekanzlei legt den Nachmieter aufgrund der Warteliste fest.

⁴ Kann so kein Nachmieter gefunden werden, kann der Mieter nur vorzeitig aus dem Vertrag entbunden werden, wenn er selber einen anderen zahlungsfähigen Mieter vorschlagen kann, der den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

⁵ Der Stadtrat Kaiserstuhl kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss § 33 kündigen.

⁶ Generelle Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen bleiben vorbehalten. Diese Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende März oder Ende Dezember erfolgen.

⁷ Mietverträge mit längerer Frist können aus organisatorischen oder baulichen Gründen sistiert werden. Sie werden entsprechend der Dauer des Unterbruchs in ihrer Laufzeit verlängert.

§ 31 Auflösung

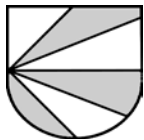
¹ Durch ersatzlosen Verkauf, Abtretung oder Entfernung des Schiffes erlischt die Liegeplatzbewilligung.

² Bei Todesfall oder schwerer Erkrankung des Halters und Liegeplatzberechtigten kann der Liegeplatz auf den Ehegatten oder die Kinder, die in Kaiserstuhl wohnhaft sein müssen, umgeschrieben werden, sofern gleichzeitig auch das Eigentum des Schiffes auf sie übergeht.

§ 32 Entzug

Die Liegeplatzbewilligung wird entzogen, wenn

- a) Halter und Liegeplatzberechtigter nicht identisch sind;
- b) die Benützungsgebühr trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird;
- c) die Liegeplatzeinrichtung oder das Eigentum Dritter mutwillig beschädigt wird oder gefährdet ist;
- d) Schiffe in amtliche Verwahrung genommen wurden;
- e) kein Schiffsausweis für ein Schiff ausgewiesen werden kann;
- f) dem Liegeplatzberechtigten und Halter das uneingeschränkte Benützungsrecht für das Schiff nicht zusteht und/oder er sein Schiff nicht selber bewegt;
- g) Vereinbarungen getroffen werden, die der Erschleichung eines Liegeplatzes dienen;
- h) das Schiff ab 1. Mai während fünf Monaten nicht benützt wird;
- i) andere Vorschriften für das Stationieren von Schiffen oder über die Schifffahrt auf dem Rhein schwerwiegend verletzt werden.



IX. Strafmassnahmen

§ 33 Missachtung

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements, des Mietvertrages, der Hafenanlageordnung oder den Anordnungen des Hafenmeisters zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall kann der Mietvertrag vom Stadtrat auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

² Bei schweren Verstössen können bestehende Mietverhältnisse durch den Stadtrat fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

³ Ferner behält sich der Stadtrat das Recht vor, Bussen auszusprechen oder Vergehen mit Verzeigungen an das Bezirksgericht Zurzach zu ahnden.

X. Übergangsbestimmungen

§ 34 Verzicht auf die Liegeplatzberechtigung

Jeder Liegeplatzberechtigte kann innert 30 Tagen, ab Inkrafttreten dieses Reglements an gerechnet, auf das Benützungsrecht verzichten.

§ 35 Eintrag Warteliste

¹ Sämtliche Bewerber der Warteliste müssen ihren Eintrag mittels Anmeldeformular erneuern. Die Reihenfolge der Warteliste wird nicht geändert.

² Personen, welche den Eintrag nicht erneuern, werden von der Warteliste gestrichen.

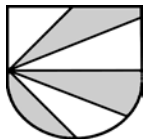
³ Einträge der zweiten und dritten Priorität werden neu in die zweite Priorität eingeteilt. Die Reihenfolge wird vom Eintragungsdatum bestimmt.

⁴ Personen, die am 1. Juni 2018 bereits auf den Warteliste gestanden haben oder Personen, die die Gebühren für die Warteliste bereits entrichtet haben, brauchen keine weiteren Gebühren für die Warteliste zu entrichten.

§ 36 Verteilung der neuen Liegeplätze

¹ Die Liegeplätze werden nach Vorgabe der Warteliste mit Eintragungstichtag 30. Mai 2018 oder früher vergeben.

² Sollten von den neuen Liegeplätzen mit Schwimmsteg nicht alle vergeben sein, wird unter den Anmeldungen der Warteliste ab dem 1. Mai 2018 eine Lotterie um das Recht auf einen solchen Platz veranstaltet.



³ Jede Person, die das Recht eines Liegeplatzes zugestanden erhält, kann von diesem Recht Gebrauch machen oder darauf verzichten. Sie kann das Recht nicht an Dritte übertragen. Verzichtet die Person auf das Recht, fällt es der Stadt Kaiserstuhl anheim.

⁴ Der Ausbau der neuen Boots Liegeplätze wird erst in Auftrag gegeben, wenn mindestens 80% der neuen Liegeplätze vermietet sind.

⁵ Die Vergabe der Gemeindegewinnanteile nach § 17 wird in erster Priorität verteilt und fällt nicht unter diesen Paragraphen.

§ 37 Veröffentlichung

¹ Mit einem Schreiben werden alle Liegeplatzberechtigten und Bewerber der Warteliste auf das neue Reglement aufmerksam gemacht. Dieses kann von der Homepage der Stadt Kaiserstuhl heruntergeladen werden.

² Mit den Liegeplatzberechtigten wird ein neuer Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.

³ Interessenten können das Reglement bei der Gemeindegewinnkanzlei verlangen.

⁴ Die Reglementsänderung und die Vergrößerung der Hafenanlage werden in der kantonalen Presse veröffentlicht.

XI. Rechtsschutz

§ 38 Entscheide des Ressortvorstehers Bauamt / der Gemeindegewinnkanzlei

Gegen Entscheide des Ressortvorstehers Bauamt oder der Gemeindegewinnkanzlei kann innert 10 Tagen der Entscheid des Stadtrates verlangt werden.

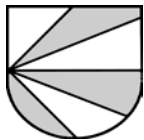
§ 39 Entscheide des Stadtrates

Gegen Entscheide des Stadtrates kann gestützt auf § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegewinngesetz) vom 19. Dezember 1978 innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

XII. Schlussbestimmung

§ 40 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Schifffahrt und über den Gewässerschutz.



§ 41 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 42 Aufhebung früherer Erlasse

Mit der Rechtskraft dieses Reglements wird das Reglement über die Benutzung der Bootsanlegestelle der Einwohnergemeinde Kaiserstuhl vom 5. Dezember 2008 aufgehoben.

GEBÜHRENTARIF

XIII. Gebühr

§ 43 Liegeplatzgebühren

- 1 Für die Benützung eines Liegeplatzes wird folgende Gebühr pro Jahr erhoben:

a) Bis 2.00 m Breite	Fr. 500.-
b) Ab 2.01 m bis 2.25 m Breite	Fr. 600.-
c) Ab 2.26 m bis 2.50 m Breite	Fr. 800.-
d) Bootsliegeplatz am Schluss des Schwimmstegs rheinabwärts	Fr. 900.-

- 2 Benützer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Stadt Kaiserstuhl haben, bezahlen einen auswärtigen Zuschlag von Fr. 450.-.

- 3 Neue Liegeplätze an den Schwimmstegen kosten pro Jahr 1'200.- bei einer maximalen Bootsbreite von 2.20 m für Einheimische und Auswärtige gleich.

- 4 Die Gebühren für die neuen Liegeplätze sind als Vormiete im Voraus für die ersten 15 Jahre zu bezahlen. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 18'000.- pro Liegeplatz.

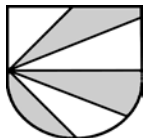
- 5 Nach Ablauf der 15 Jahre fallen die Gebührenunterschiede der neuen Liegeplätze zu den Bestehenden weg. Es werden die normalen Mietgebühren für alle Liegeplätze fällig.

§ 44 Wartelistengebühren

Für die Aufnahme in die Warteliste wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

§ 45 Zahlungsbedingungen

- 1 Die Gebühren für die Benützung der Liegestellen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.



² Die Gebühr ist zu bezahlen, wenn die Liegestelle nicht ordnungsgemäss bis 31. Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich gekündigt wurde.

³ Bei vorzeitiger Aufgabe der Liegestelle erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

⁴ Erfolgt die Liegeplatzzuteilung nach dem 1. Januar, ist für jeden vollen und angebrochenen Monat der Berechtigung $\frac{1}{12}$ der geschuldeten Gebühr zu entrichten.

§ 46 Anpassung der Gebühren

Der Stadtrat kann die Benützungsgebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der Kostendeckung gemäss § 20 alle zwei Jahre neu festlegen.

§ 47 Kündigung

Werden die Gebühren neu angepasst, können die Benützer der Liegeplätze innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich den Liegeplatz kündigen.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2018.

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtammann: Die Stadtschreiberin:

Ruedi Weiss

Sabrina Camelin